

## Antrag auf Ablehnung des\_ der vorsitzenden Richter\_in

Richter\_in ist aufgrund des Verdachts der Befangenheit abzulehnen, da sie\_er mir soeben das Wort beim Verlesen eines Befangenheitsantrags entzog.

Richter\_in Verhalten dient offensichtlich der Prozesserschleppung, da sie\_er mich in meinen Prozessualen Rechten erheblich einschränkt indem sie\_er mir das Wort beim Verlesen von Anträgen, die für meine ordnungsgemäße Verteidigung vonnöten sind, entzieht.

Dies widerspricht eindeutig den in der Strafprozessordnung festgelegten §§ zur Stellung von Befangenheitsanträgen.

StPO § 24 Ablehnung von Richtern Abs. 2 Aus dem Kommentar von Meyer Goßner Nr 2) E.

„Die Verhandlungsführung kann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist z.B. wenn der Richter dem Angeklagten bewusst das rechtliche Gehör versagt“

Betrachten wir uns den § 24 Abschnitt B der Kommentierung von Lutz Meyer-Goßner wird der Verdacht der Befangenheit bestärkt.

§ 24 zur Ablehnung von Richtern

„B. Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der oder die abgelehnten Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnehmen, die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (...) Dabei kommt es zwar auf den Standpunkt des Ablehnenden an (...), nicht aber auf seinen (möglicherweise einseitigen) subjektiven Eindruck und auf seine unzutreffenden Vorstellungen vom Sachverhalt (...) Maßgebend sind vielmehr der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten (...) und die Vorstellungen, die sich ein geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (...) Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten (...) Nur so wird gewährleistet, dass der nach Gesetz und Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter nicht ohne triftigen Grund in einem Einzelfall von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen wird“

Da der Vorsitzende mir das Wort entzog während ich eine Begründung des Verdachts seiner\_ ihrer Befangenheit gegenüber meiner Person äusserte, verhinderte er\_ sie aktiv, dass ich als Ablehnende Person Gründe, wie es die Strafprozessordnung vorsieht, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten, vorbringen konnte. Somit verhinderte sie\_er, dass ich meinen (möglicherweise einseitigen) subjektiven Eindruck ausräumen konnte.

Stpo § 26 Ablehnungsverfahren Abs 1 aus dem Komtar von Meyer Goßner Nr 2)

„Eine Form für das Gesuch ist nicht vorgeschrieben. **Es kann – nach freier Entscheidung des Antragstellers** (...) - außerhalb der Hauptverhandlung schriftlich (...) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (...) **in der Hauptverhandlung schriftlich oder mündlich angebracht werden** (...) Bei mündlicher Antragstellung gilt § 273 1, protokolliert wird aber lediglich der Antrag ohne Gründe (...)

Somit werde ich von Herrn\_Frau gezwungen, mich ständig zu wiederholen und Anträge neu zu stellen. Dieses Verhalten des\_ der Vorsitzenden Richter\_in zieht den Prozess unnötig in die Länge und schränkt meine Verteidigung erheblich ein.

Besonders offensichtlich zeigt sich die Befangenheit des\_ der Richter\_in, beim Betrachten der Folgenden Begründung des Befangenheitsantrags bei dem sie\_ er mich soeben unterbrach:

Dieser Antrag wurde als direkte Reaktion auf eine Bemerkung des\_ der Richter\_in in der Hauptverhandlung am                   ausformuliert und vorgebracht- daher ist der Antrag fristgerecht gestellt worden.

**Glaubhaftmachung:**

- Protokoll der Hauptverhandlung von
- dienstliche Erklärung des\_ der Richter\_in

ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss